

**FAQ zur Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe
geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe
und Soloselbständige
(Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)**

Wer ist antragsberechtigt?

- kleine gewerbliche Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz bis 10 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. €
 - Angehöriger freier Berufe sowie
 - Soloselbständige
- mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Wie hoch ist die Soforthilfe?

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3 000 EUR,
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5 000 EUR,
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10 000 EUR,
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20 000 EUR.

Antragsvoraussetzungen

Sie müssen in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Dies heißt konkret, dass Sie vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein dürfen und der Liquiditätsengpass nach dem 11.3.2020 eingetreten sein muss.

Dazu haben Sie dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen.

Was bedeutet Liquiditätsengpass?

Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. D.h. nicht anzurechnen sind z.B. langfristige Altersversorgung oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Auslegungsbestimmungen zu den Regelungen unter den Ziffern 4.1 und 4.2. der Richtlinie gem. Erlass zum Förderprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“:

1. Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage im Sinne der Ziffer 4.1. der Richtlinie wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde und/oder
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

2. Von einem Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 4.2 ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Eigenmittel im Sinne der Richtlinie sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.

Welche Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen sind gemeint?

Damit sind unter anderem Ausgaben für laufende Belastungen wie z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, sowie Zinszahlungen, Versicherungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, gemeint.

Muss ich den Zuschuss zurückzahlen?

Nein, es handelt sich hier um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.

Wie verläuft die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über ein Online-Antragsformular, welches auf der Internetseite der NBank (www.nbank.de) zur Verfügung gestellt wird.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist über das Kundenportal der NBank elektronisch zu übermitteln. Eine Einreichung der Antragsunterlagen auf dem Postweg (in Papierform) ist nicht erforderlich.

Eine einfache E-Mail ist als Antragsstellung nicht ausreichend.

Was ist noch zu beachten?

- Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden.
- Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt.
- Die Billigkeitsleistung ist zurückzuzahlen soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.
- Es kann eine Prüfung über die Verwendung der Billigkeitsleistung durch den Landesrechnungshof (LRH) oder dessen Beauftragte sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) oder dessen Beauftragte erfolgen.

Welche Unterlagen/ Informationen muss ich für die Antragstellung bereit halten?

Unter Anderem sind bereit zu halten:

- Umsatzsteuer-ID
- Umsatz und Bilanzsumme der letzten beiden Jahre
- Nachweis der Unternehmung: Kopie entweder der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregistrauszuges oder eines Auszuges des Genossenschaftsregisters oder der Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt (freie Berufe)
- Informationen über bereits erhaltende De-Minimimis-Beihilfen
- Informationen zu ihrer Bankverbindung
- Informationen zum Liquiditätsengpass

Wie schnell kann eine Auszahlung erfolgen?

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen nahezu alle Betriebe und Selbständigen in Niedersachsen. Dadurch wird es zu einer hohen Nachfrage des Zuschuss-Programmes kommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NBank werden alles dafür tun, Ihnen die Soforthilfe so schnell wie möglich auszuzahlen. Wir bitten in diesem Zusammenhang von Anfragen hierzu abzusehen, damit die Bewilligungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NBank schnell erfolgen können.

Welche Informationen gibt es zu dem Hilfsprogramm des Bundes?

Mit einem Sofortprogramm plant der Bund Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung zu stellen. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten

helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten.

Für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten ist eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate geplant.

Für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ist eine Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate geplant.

Um die Soforthilfe des Bundes zu beantragen, müssen Sie sich ebenfalls in einem Liquiditätsengpass befinden, dürfen sich nicht vor März 2020 in Schwierigkeiten befinden haben, zudem muss der Liquiditätsengpass nach dem 11.03.2020 eingetreten sein.

Wann werde ich die Zuschüsse vom Bund beantragen können?

Dies ist noch nicht bekannt. Hierzu berichtet das Bundesfinanzministerium: "Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekanntgeben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist. Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen. Alle Details zur konkreten Antragstellung folgen natürlich auch hier in Kürze, unsere Seite wird laufend aktualisiert."

Zudem informieren wir Sie über die Internetseite des Wirtschaftsministeriums (www.mw.niedersachsen.de) als auch über die Internetseite der NBank (www.nbank.de).

Kann ich sowohl den Zuschuss des Landes Niedersachsen als auch den Zuschuss des Bundes beantragen?

Sofern gleichzeitig Billigkeitsleistungen des Programmes Niedersachsen und Zuschussleistungen des Bundes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden, werden die aus der Richtlinie des Landes Niedersachsen gewährten Billigkeitsleistungen als Vorschuss auf die Zuschussleistung des Bundes angesehen, soweit die maßgeblichen Regelungen des Bundes über die Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige eine entsprechende Anrechnung von Leistungen des Landes vorsehen.